



ERZBISTUM
BERLIN

Erzbischöfliches Ordinariat, Niederwallstraße 8 - 9, 10117 Berlin

Per E-Mail

Alle Mitarbeitende EBO und Außenstellen
Pfarrer und Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin
Katholische Schulen

ERZBISCHÖFLICHES
ORDINARIAT

Der Generalvikar

R 00015/2021
pmk/S.I ura / 15-59

Berlin, 19.11.2021

Rundschreiben Nr. 15 2021
Schutzkonzept für die Advents- und Weihnachtszeit – 2G-Bedingung

Pdf by:
<https://www.pro-memoria.info>

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts der rasant steigenden Infektionszahlen und der zunehmenden Auslastung der Intensivbetten in den Krankenhäusern haben wir uns nach intensiver Abwägung der Argumente dafür entschieden bis auf Weiteres die Gottesdienste im Erzbistum Berlin in Kirchen und Innenräumen grundsätzlich unter 2G-Bedingungen zu feiern.

Die Hygienekonzepte und das besonnene Verhalten der Mitfeiernden haben bisher in der Pandemie gezeigt, dass wir als Kirche verantwortungsbewusst mit der uns alle herausfordernden Lage umgehen. Mit der Einführung der 3G- bzw. 2G-Regelung wollen wir dies fortsetzen und dazu beitragen, den Schutz für jeden Einzelnen und für die sich versammelnden Gemeinschaften zu erhöhen.

Wir wissen, dass dies für die Pfarreien eine zusätzliche organisatorische Belastung darstellt und sicherlich zu einigen Diskussionen und zu Widerspruch führen wird. Dennoch halten wir diesen Schritt für angemessen und notwendig.

Im Einzelnen bedeutet dies:

1. Die Gottesdienste werden **ab Samstag, den 27. November 2021** unter 2G-Bedingungen gefeiert. (Ausnahme s.u. Nr. 2)

Das bedeutet, dass alle Mitfeiernden geimpft oder genesen sein müssen.

- a. Von der 2G-Bedingung ausgenommen sind Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können. Sie müssen negativ getestet sein und die Impfunfähigkeit mittels einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen.
- b. Von der 2G-Bedingung ausgenommen sind Personen unter 18 Jahren. Sie müssen negativ getestet sein.

Berlin

Die Vorlage eines Testnachweises ist nicht erforderlich für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und für Schüler und Schülerinnen, die einer regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbuchs unterliegen. Für die Schüler und Schülerinnen erfolgt der Nachweis durch Vorlage eines gültigen Schülersausweises.

Postfach 04 04 06
10062 Berlin
Telefon +49 30 32684-131
Telefax +49 30 32684316
generalvikar@erzbistumberlin.de

Brandenburg und Vorpommern

Die Vorlage eines Testnachweises ist nicht erforderlich für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.

2. In jeder Pfarrei wird sonn- und feiertäglich **ein** Gottesdienst unter 3G-Bedingungen gefeiert. Das bedeutet, dass alle Mitfeiernden geimpft oder genesen oder getestet sein müssen. Sofern ein Testnachweis erforderlich ist, darf dieser bei einem PoC-Antigen-Test nicht älter als 24 Stunden sein, bei einem PCR-Test nicht älter als 48 Stunden.

Pfarreien, die ab dem 1.1.2017 gegründet wurden und es für angemessen halten, wegen ihrer Größe mehr als einen Gottesdienst unter 3G-Bedingungen zu feiern, müssen dies unter Angabe der Gottesdienstorte und der Anzahl der Gottesdienste an corona@erzbistumberlin.de melden.

3. Vor Eintritt in die Kirche ist der entsprechende Nachweis zu überprüfen. Wir empfehlen dafür die Verwendung der Corona-Warn-App oder der Luca-App. Bei Verwendung der Corona-Warn-App oder der Luca-App entfällt die schriftliche Erfassung der Kontaktdaten, sofern die Möglichkeit einer Anwesenheitsdokumentation ohne Nutzung digitaler Anwendungen vorgehalten wird.

Mit Blick auf das Weihnachtsfest bitten wir Sie schon jetzt zu beachten, dass Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, sofern sie nicht die 2G-Bedingung erfüllen, wegen der Schulferien einen Testnachweis (s.o. Nr. 1.b.) vorlegen müssen.

4. Im Anhang finden Sie das aktualisierte Schutzkonzept für die Feier von Gottesdiensten im Erzbistum Berlin.
5. Alle nicht-gottesdienstlichen Veranstaltungen unterliegen generell der 2G-Bedingung, Gremiensitzungen unterliegen der 3G-Bedingung. Für Personen unter 18 Jahren und für Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, gilt die Regelung wie oben beschrieben.
6. **Chorproben** und das gemeinsame Singen in nicht-gottesdienstlichen Veranstaltungen und Gruppen unterliegen generell der 2G+-Bedingung. Das bedeutet, dass alle Teilnehmer/-innen geimpft oder genesen **und** getestet (PoC-Antigen-Test oder PCR-Test) sein müssen. Aufgrund der erhöhten Aerosolbelastung beim Singen und des damit verbundenen erhöhten Ansteckungsrisikos gilt dies auch für Personen unter 18 Jahren.
7. Für den Gemeindegang in Gottesdiensten sowohl im Innen- wie auch im Außenbereich besteht Maskenpflicht.

Wir ermutigen Sie, die Erfahrungen der Advents- und Weihnachtszeit im vergangenen Jahr aufzugreifen. Es gab so viele ermutigende Beispiele, wie wir die Botschaft, dass Gott Mensch geworden ist, auf vielfältige Weise verkünden und feiern können – und das mit einem möglichst hohen Schutz für alle Beteiligten. Machen Sie bitte davon Gebrauch, gerade an Sonn- und Feiertagen Gottesdienste im Freien zu feiern.

Wir danken Ihnen für Ihr Engagement und Ihr umsichtiges Handeln, das dazu beiträgt, Menschen zu schützen. Bleiben Sie behütet!

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an corona@erzbistumberlin.de

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Das Rundschreiben ist unter www.erzbistumberlin.de/dokumentencenter und in Regisafe unter Aktenzeichen 15-59:Rundschreiben abrufbar.

**Schutzkonzept
für die Feier von Gottesdiensten im Erzbistum Berlin
Stand: 18.11.2021**

Das vorliegende Schutzkonzept soll helfen, verantwortlich mit den gottesdienstlichen Versammlungen während der Covid-19-Pandemie umzugehen. Es bleibt die Verantwortung jedes Einzelnen, andere und sich selbst zu schützen und körperliche Nähe, soweit das möglich ist, zu vermeiden. Die Pflicht zur gegenseitigen Fürsorge zu erfüllen und achtsam miteinander umzugehen, ist der Leitgedanke für dieses Konzept und macht Gebet und Gottesdienst glaubwürdig.

Die Anordnungen der staatlichen Behörden für Versammlungen sind weiterhin auch für die Zusammenkünfte im Rahmen von gemeinsamen Gebetszeiten und Gottesdiensten im Erzbistum Berlin zu befolgen. Für die Umsetzung der staatlichen Vorgaben werden folgende Richtlinien erlassen:

1. Gottesdienste in Kirchen und Innenräumen werden grundsätzlich unter 2G-Bedingungen gefeiert. In jeder Pfarrei wird ein sonntäglicher Gottesdienst unter 3G-Bedingungen gefeiert.
2. Menschen **mit Erkältungssymptomen** wird dringend geraten, auf die Teilnahme an der Feier der Gottesdienste zu **verzichten**.
3. Für die Begrüßung der Feiernden vor der Kirche stehen ausreichend Helfer und Helferinnen zur Verfügung, die vor Einlass in die Kirche den 2G- bzw. 3G-Status prüfen.
4. Für die Gottesdienste stehen je nach Größe des Kirchenraums 2-4 **Helferinnen und Helfer** zur Verfügung, die entsprechend eingewiesen werden und auf die Einhaltung der Richtlinien achten.
5. Es wird das Mögliche getan, damit jeder Besucher und jede Besucherin sich beim Betreten der Kirche die **Hände desinfizieren** kann. Es soll darauf geachtet werden, dass die Einwirkungszeit von 30 Sekunden eingehalten wird.
6. Die Pflicht zur **Anwesenheitsdokumentation** wird entsprechend den geltenden staatlichen Vorgaben erfüllt. Die Datenschutzrichtlinien sind zu beachten. Es wird empfohlen, die Corona-Warn-App oder die Luca-App zu verwenden. Bei Verwendung der App entfällt die schriftliche Dokumentation, sofern die Möglichkeit einer Anwesenheitsdokumentation ohne Nutzung digitaler Anwendungen vorgehalten wird. Er wird empfohlen dazu einen bereits mit Datum und Uhrzeit versehene Zettel zu verwenden. Jede anwesende Person füllt den Zettel selbst aus und wirft diesen wie bei Wahlen in einen geschlossenen Karton oder Kasten, der unter Wahrung der Datenschutzrichtlinien aufbewahrt wird (beaufsichtigt im Kirchenraum, anschließend unter Verschluss). Optional können die Helferinnen und Helfer die Besucherinnen und Besucher in vorhandenen Listen abhaken bzw. neue Mitfeiernde ergänzen.

Auch wenn keine Dokumentationspflicht besteht, ist die Dokumentation der Teilnehmer/-innen dringend empfohlen.

Zwischen dem Ende eines Gottesdienstes und dem Beginn des nächsten Gottesdienstes besteht ein genügend großer Abstand, um größere Ansammlung von Menschen zu vermeiden, den Kirchenraum zu lüften und entsprechende hygienische Maßnahmen wie z.B. das Reinigen von Türklinken vornehmen zu können. Es muss darauf geachtet werden, dass der Kirchenraum wenigstens 15 Minuten richtig gelüftet wird (Durchzug). Zwischen den Gottesdiensten sollten außer den Helferinnen und Helfern keine weiteren Personen im Kirchenraum sein.

7. Die **Weihwasserbecken** bleiben leer.

8. Abstand und Mund-Nase-Bedeckung
 - a. Der Abstand ist entsprechend der jeweils gültigen Landesverordnung einzuhalten.
 - b. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sowie die Befreiung vom Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gelten entsprechend der jeweiligen Landesverordnung.
9. Körperlicher Kontakt beim Friedensgruß (z.B. Handschütteln oder Umarmung) wird vermieden.
10. Musik und Gesang im Gottesdienst
 Sofern die Regelungen der jeweiligen Landesverordnung den Gemeindegesang in Gottesdiensten erlauben, besteht Maskenpflicht.
11. Für Gottesdienste mit **Eucharistiefeier** ist außerdem zu beachten:
 - a. Beim Betreten der Sakristei waschen sich die Sakristane unverzüglich die Hände. Ist dies nicht möglich, sind die Hände zu desinfizieren. Die Sakristane haben darauf zu achten, dass die liturgischen Gefäße sorgfältig gereinigt werden.
 - b. Vor Beginn eines Gottesdienstes waschen sich die Priester und der Diakon unverzüglich die Hände. Ist dies nicht möglich, sind die Hände zu desinfizieren.
 - c. Auch während der Wandlung bleiben die Hostienschalen und der Kelch bedeckt.
 - d. Für die Kommunionsspendung gilt:
 - i. Nur der Priester trinkt aus dem Kelch. Bei Konzelebration tauchen die Priester die Hostie in den Kelch, bevor der Hauptzelebrant aus dem Kelch trinkt. Die Kelchkommunion für die Gläubigen findet nicht statt.
 - ii. Die Mundkommunion ist im Rahmen von Gottesdiensten jedweder Art nicht erlaubt. Außerhalb von gemeinschaftlichen Gebetszeiten und Gottesdiensten kann der Priester oder der/die Gottesdienstbeauftragte einer einzelnen Person die Mundkommunion (z.B. im Rahmen der Krankenkommunion) ermöglichen, sofern er/sie selbst es verantworten kann. Hierzu ist in dem Hygienekonzept vor Ort schriftlich festzulegen, wie die Übertragung von Speichel verhindert wird.
 - iii. Menschen, die mit der Bitte um Segnung zum Spender der Kommunion kommen, werden ohne Berührung gesegnet.
 - iv. Der Kommunionsspender/Die Kommunionsspenderin desinfiziert sich unmittelbar vor der Kommunionsspendung abseits des Altares die Hände oder zieht sich alternativ Einweg-Handschuhe an und trägt während der Kommunionsspendung eine Mund-Nase-Bedeckung.

Weitere Empfehlungen:

- a. Es wird geraten, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die Gottesdienste im Freien zu feiern.
- b. Es soll vor Ort geprüft werden, ob mit Senioren eigene Gottesdienste gefeiert werden, um sie einerseits zu schützen und sie andererseits pastoral in ihrer speziellen Situation eigens ansprechen sowie auch sozial-caritative Unterstützung anbieten zu können.
- c. Ebenso soll geprüft werden, ob Kindern und Jugendlichen gottesdienstliche Feiern im familiären Kontext (Familiengottesdienste) ermöglicht werden können.
- d. Auf Gottesdienste, die im Fernsehen, Rundfunk und im Internet übertragen werden, soll weiterhin hingewiesen werden.

Berlin, den 18. November 2021

P. Manfred Kollig SSSC
 Generalvikar